

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.28 vom 17. Februar 2020

BS Appellationsgericht, 2020-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2021.28

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.28 du 17 février 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2021.28 del 17 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständig für deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt. Es können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Ermessensfehler gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

1.2 Zur Beschwerde legitimiert ist jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung hat (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Begriff **Partei** in dieser Bestimmung ist umfassend zu verstehen. Zur Beschwerde legitimiert sind sowohl die Parteien im Sinne von Art. 104 StPO als auch die anderen Verfahrensbeteiligten gemäss Art. 105 StPO, soweit sie ein rechtlich geschütztes Interesse geltend machen können (Lieber, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 105 N 18). Die Beschwerdeführerin ist als Anzeigstellerin durch die Einstellung des Verfahrens selbst und unmittelbar in ihren Interessen tangiert, da die von ihr beanzeigten Delikte zu ihrem Nachteil begangen worden sein sollen. Dementsprechend ist die von ihr eingereichte Anzeige sinngemäss als Stellung eines Strafantrages betreffend die beanzeigten Delikte zu werten (Art. 30 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]). Damit hat sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung und ist zur Beschwerde legitimiert (vgl. AGE BES.2018.76 vom 20. Mai 2019 E. 1.2). Auf die rechtzeitig und formrichtig erhobene Beschwerde ist einzutreten (vgl. Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 2

2.1 Die Staatsanwaltschaft stellt ein Strafverfahren ein, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist, wenn ein Rechtfertigungsgrund anwendbar ist, Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (Art. 319 Abs. 1 lit. a **e** StPO). Die Staatsanwaltschaft hat sich bei der Beurteilung dieser Frage allerdings in Zurückhaltung zu üben. Im Zweifelsfall ist das Verfahren in Beachtung des ungeschriebenen, sich aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung [BV, SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO) sowie indirekt aus Art. 319 in Verbindung mit 324 Abs. 1 StPO ergebenden Grundsatzes **in dubio pro duriore** weiterzuführen und an das Gericht

zu überweisen (BGE 137 IV 219 E. 7.2 S. 227). Ist die Beweislage unklar, so ist es grundsätzlich nicht Sache der Staatsanwaltschaft, eine abschliessende Beweiswürdigung vorzunehmen. Es obliegt vielmehr dem Gericht, darüber zu befinden, ob sich jemand im strafrechtlichen Sinn schuldig gemacht hat oder nicht. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nur dann einzustellen, wenn ein Freispruch oder ein vergleichbarer Entscheid des Strafgerichts sicher oder doch sehr wahrscheinlich erscheint und die Weiterführung des Verfahrens, namentlich die Durchführung einer Hauptverhandlung daher als Ressourcenverschwendung erscheinen würde (Grädel/Heiniger, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 319 N 8; BGE 138 IV 86 E. 4.1 und 4.2 S. 90 f.; statt vieler: AGE BES.2018.71 vom 2. Juli 2018 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die vorliegende Verfahrenseinstellung mit der endgültigen Nichterfüllung von Prozessvoraussetzungen (Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO) und dem Nichterfüllen eines Straftatbestandes (Art. 319 Abs. 1 lit. a). Betreffend die beanzeigten Vorfälle Anzeigebeilage 5, 7 und 9 sei zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung die dreimonatige Frist zur Stellung eines Strafantrages (Art. 31 StGB) bereits abgelaufen und betreffend die Vorfälle Anzeigebeilage 8, 10, 11 und 12 liege kein Ehrverletzungsdelikt vor, da damit «allenfalls der gesellschaftliche Ruf» der Beschwerdeführerin tangiert, nicht aber ihre sittliche Ehre angegriffen oder beeinträchtigt worden sei. Strafrechtlich geschützt sei indessen nur Letzteres. Dies habe auch für die Vorfälle der Anzeigebeilagen 13 und 14 zu gelten, wobei offen gelassen werden müsse, ob der Verfasserin (C____) dieser auf der Website der Beschwerdegegnerin veröffentlichten Texte angesichts der konkreten Sachlage nicht der Gutgläubens- und Entlastungsbeweis gelungen wäre. In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde weist die Staatsanwaltschaft sodann darauf hin, dass auch betreffend die Vorfälle Anzeigebeilage 5, 7 und 9 die Voraussetzungen für die Erfüllung eines Ehrverletzungstatbestandes nicht gegeben seien.

2.3 Demgegenüber lässt die Beschwerdeführerin zusammengefasst monieren, sie habe mit der Anzeigestellung am 3. April 2018 für sämtliche beanzeigten Delikte die Strafantragsfrist gewahrt und die beanzeigten Vorfälle würden sie sehr wohl in ihrer sittlichen Ehre tangieren. Die Vorwürfe des Mobbings, der Falschaussage, des täuschenden Verhaltens und der Lüge beträfen sie nämlich nicht nur in ihrer Eigenschaft als (vormaliges) Mitglied des Vorstandes der [...]genossenschaft [...] (nachfolgend: D____), sondern in ihrem Ruf und der Wertschätzung als ehrbarer Mensch. Deshalb sei das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin nicht einzustellen, sondern weiterzuführen.

2.4 Sämtlichen strafbaren Handlungen gegen die Ehre gemeinsam ist die strafrechtliche Definition des Ehrbegriffs bzw. die Definition von dessen Schutzbereich. Geschützt ist die sogenannte sittliche Ehre, und damit der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein. Nicht geschützt ist gemäss langer und kontanter Rechtsprechung der gesellschaftliche Ruf, namentlich die berufliche Geltung einer Person. Relativiert hat dies das Bundesgericht einzig insofern, als es bei Vorhalten, die das berufliche Verhalten berühren, die Möglichkeit der Mitbeeinträchtigung der sittlichen Ehre anerkennt. Wichtige Voraussetzung für die Strafbarkeit ist demnach das Vorliegen eines relevanten Ehreingriffs. Wegen der Beschränkung des Rechtsschutzes auf die sittliche Ehre ist dies insbesondere der Fall, wenn ein individual- oder sozialetisch verpöntes Verhalten vorgeworfen wird, wenn behauptet wird, jemand habe vorsätzlich eine strafbare Handlung begangen, wenn jemand eines gesellschaftlich verpönten Verhaltens im Sexualbereich bezichtigt wird oder jemanden eine allgemein verpönte Gesinnung unterstellt wird. Auch der Missbrauch psychiatrischer

Ausdrücke für geistige Erkrankungen kann je nach Kontext ein Ehrverletzungsdelikt begründen (vgl. zum Ganzen: Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 4. Auflage 2019, Vor Art. 173 N 16 ff.). Entscheidend ist, ob eine Äusserung für den unbefangenen Leser oder Hörer eindeutig über die Kritik an den beruflichen Fähigkeiten und Leistungen hinausgeht, um als Angriff auf die persönliche Ehre angesehen zu werden. Einzig diesfalls lässt sich sagen, es werde zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch getroffen (Urteil 6B_51/2008 vom 2. Mai 2008 E. 3.2).

2.5 Hintergrund der erfolgten Strafanzeige ist der Umstand, dass die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin im Zeitraum, in welchen die beanzeigten Vorfälle fallen, beide Vorstandsmitglieder der D_____ waren, wobei die Beschwerdegegnerin den Vorstand (soweit bekannt) nach wie vor präsidiert, die Beschwerdeführerin hingegen zu Beginn des Jahres 2018 von ihrem Amt zurückgetreten ist. In ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder kam es zu Differenzen zwischen den beiden Frauen. Die Beschwerdegegnerin hatte in der Vergangenheit ihrerseits im Oktober 2017 Anzeige gegen die Beschwerdeführerin wegen Drohungen und Ehrverletzungen erstattet. Diesbezüglich erging am 22. Februar 2018 eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland. Die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin werfen sich letztlich gegenseitig vor, sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Vorstand der D_____ nicht korrekt verhalten zu haben. Die Beschwerdeführerin führte in der Strafanzeige vom 3. April 2018 dementsprechend zusammengefasst aus, die Beschwerdegegnerin habe als Präsidentin der D_____ nach dem Rücktritt zweier Vorstandsmitglieder (eines davon war namentlich C_____) eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Dies sei von der Beschwerdeführerin sowie weiteren Vorstandsmitgliedern als unnötig erachtet worden; diese hätten die Nachfolge der beiden ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder an der nächsten ordentlichen Versammlung regeln wollen. Die Beschwerdegegnerin habe deshalb die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung auf dem gerichtlichen Weg durchgesetzt. Die Beschwerdeführerin habe sodann ihren Rücktritt aus dem Vorstand der D_____ vor Stattfinden der ausserordentlichen Generalversammlung erklärt. Konkret soll es gemäss der Beschwerdeführerin darum gehen, dass die Beschwerdegegnerin in diversen schriftlichen Stellungnahmen zu den Konflikten rund um die D_____ dreien (heute vormaligen) Vorstandsmitgliedern der D_____, zu welchen auch die Beschwerdeführerin gehört, vorwerfe, diese würden sie systematisch boykottieren, ihr Informationen vorenthalten, Vorstandssitzungen in ihrer Abwesenheit durchführen und ähnliches. Diese unter dem Titel «Wortmeldungen aus der D_____» auf der öffentlich einsehbaren homepage der Beschwerdegegnerin ([...]) veröffentlichten (teils von der Beschwerdegegnerin [Anzeigebeilagen Nr.

E. 5

Februar 2018, mittels welchem eine Falschorientierung der Genossenschafter erfolgt sein soll. Die «Falschmeldungen» sollen gemäss dem Schreiben «persönlichkeitsverletzend» und «wohl auch strafrechtlich relevant» sein und eine «unzulässige Manipulation des Wählerverhaltens vor einer wichtigen Abstimmung» darstellen und damit «in klarer Weise auch gegen gesellschaftliche Grundsätze verstossen». Das Schreiben vom 5. Februar 2018, auf welches Bezug genommen wird, findet sich nicht in den Akten. Da mit diesem Schreiben dem «Rest-Vorstand» eventuell strafbares, in jedem Fall aber persönlichkeitsverletzendes und gegen gesellschaftliche Grundsätze verstossendes Verhalten vorgeworfen wird, kann die Tangierung des sittlichen Ehrbegriffs nicht ohne

Weiteres ausgeschlossen werden. Anders als in den anderen Texten wird im Brief an die Genossenschafter auch nicht konkret erläutert, welche Informationen des «Rest-Vorstands» diese Wertung rechtfertigen sollen. Zudem kann aus den Akten (mangels Vorhandenseins des Schreibens vom 5. Februar 2018) nicht nachvollzogen werden, ob der Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (s. dazu Trechsel/Lieber, in: Trechsel/Pieth, StGB Praxiskommentar, 3. Auflage 2018, Art. 173 N 13 ff.) der Beschwerdegegnerin mit so grosser Wahrscheinlichkeit gelingen würde, dass sich die Einstellung des Verfahrens deswegen rechtfertigt. Allerdings muss bei diesem Schreiben berücksichtigt werden, dass es nicht auf der homepage der Beschwerdegegnerin veröffentlicht, sondern ausschliesslich den Genossenschaftsmitgliedern zugestellt wurde. Diesen war zu diesem Zeitpunkt der zwischen den Vorstandsmitgliedern herrschende Konflikt wohl ohnehin hinlänglich bekannt und sie hatten das Schreiben der Gegenseite vom 5. Februar 2018 erhalten. Damit ist davon auszugehen, dass sie den Inhalt dieses Schreibens in den Kontext einzubetten wussten. Vor diesem Hintergrund erscheinen der potentielle Schaden und das mögliche Verschulden der Beschwerdegegnerin äusserst gering. Dass die Beschwerdegegnerin vor dem Hintergrund des offensichtlich massiven Konflikts innerhalb der D_____ einmalig die Grenzen des Zulässigen etwas ausreizt, ist menschlich und strafrechtlich kaum relevant. Die bereits über den Streit umfassend ins Bild gesetzten Genossenschaftsmitglieder hatten sich zu diesem Zeitpunkt wohl, sofern sie der Konflikt interessierte, ohnehin bereits ihre Meinung zu Sache gebildet und wurden durch die Äusserung kaum umgestimmt. Sofern nicht ohnehin eine im Rahmen der Ehrverletzungsdelikte irrelevante Äusserung vorliegt oder der Entlastungsbeweis gelingen würde, könnte das Verfahren in Bezug auf Anzeigebeilage 11 deshalb auch gemäss Art. 52 StGB und damit gestützt auf das Opportunitätsprinzip eingestellt werden (vgl. Riklin, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Auflage 2019 Art. 52 StGB N 13a ff.). Damit erweist sich der Einstellungsentscheid der Staatsanwaltschaft in Bezug auf alle beanzeigten Umstände als richtig und die Beschwerde ist abzuweisen.

2.8 Damit erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, ob zu einzelnen beanzeigten Schriftstücken möglicherweise die Frist für die Stellung eines Strafantrages (Art. 31 StGB) zum Zeitpunkt der Anzeigestellung bereits abgelaufen war.

3.

Damit unterliegt die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren, weshalb sie dessen Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Für die Höhe der Urteilsgebühr wird auf das Dispositiv verwiesen. Die Beschwerdegegnerin hat auf die Einreichung einer Stellungnahme verzichtet lassen und ihre Verteidigerin hat keine Honorarnote eingereicht. Der Verteidigerin ist unter diesen Umständen für die Kenntnisnahme der Beschwerde der Aufwand von einer Arbeitsstunde (inkl. Auslagen und zzgl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.